

Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum
der Stadt Frankfurt (O)
Potsdamer Straße 4
15234 Frankfurt (O)

Informationsmaterial (zur Übergabe an die Praxisstelle)

Zum Bildungsgang der zweijährigen Fachoberschule Gesundheit und Soziales
(Fachrichtung Soziales bzw. Fachrichtung Gesundheit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie über die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Praktikums innerhalb des zweijährigen Bildungsgangs der Fachoberschule Gesundheit und Soziales (Fachrichtung Soziales und Fachrichtung Gesundheit) informieren.

Die Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOSFHRV 2020) trifft folgende Festlegungen:

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen:

Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung:

- Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der Fachrichtung Soziales arbeiten die Schülerinnen und Schüler im sozialen oder sozialpädagogischen Bereich (Betreuen, Bilden, Erziehen). Dies sind Kindertagesstätten, Horte, Schulen, Jugendclubs, betreute Wohngruppen usw.
- Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der Fachrichtung Gesundheit arbeiten die Schülerinnen und Schüler im gesundheitlichen Bereich. Dies sind klinische und ärztliche Einrichtungen, Apotheken, ergo- und physiotherapeutische Einrichtungen, gesundheitsfördernde Einrichtungen (z.B. Fitnessstudio), Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Einrichtungen der Pflege etc.

Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sowie Einsicht in die Aufbau- und Ablauforganisation der Praxisstelle sind im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu vermitteln.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

- Die fachpraktische Ausbildung umfasst 800 Zeitstunden und findet im ersten Ausbildungsjahr unterrichtsbegleitend an drei Unterrichtstagen pro Woche, aber nicht während der Schulferien statt.
- Die Praxisstelle muss die fachpraktische Ausbildung durchführen und nachweisen, dass sie im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt ist. Sie benennt für die Anleitung und Beratung der Schüler*innen eine geeignete Fachkraft als anleitende Person.
- Die Schülerinnen und Schüler werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Es handelt sich um kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, kein Dienstverhältnis im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und kein Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Unfallkasse Brandenburg abgesichert. Zusätzliche Versicherungsleistungen von Seiten der Praxisstelle sind nicht notwendig.
- Die zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten und der Praxisstelle geschlossene Vereinbarung über die fachpraktische Ausbildung ist der Schule vorzulegen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten. Praxisstelle und Schule sind sofort zu informieren, wenn ein Hinderungsgrund besteht, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten gelten nicht als geleistete Praktikumsstunden.
- Eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft hält den Kontakt zur Praxisstelle und zur praxisanleitenden Person. Die Schülerinnen und Schüler werden mindestens einmal pro Schuljahr in der Praxisstelle besucht.
- Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre fachpraktische Ausbildung einen Dokumentationshefter mit wöchentlichen Berichtsbögen, die der Schule vorzulegen und von der Praxisstelle regelmäßig abzuzeichnen sind.
- Am Ende eines jeden Schulhalbjahres beurteilt die Praxisstelle die Schülerinnen und Schüler schriftlich. Die Beurteilungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Berichtszeitraum, Anzahl der Fehltage, Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung, Bewertung der fachpraktischen Ausbildung einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit. Die Beurteilung ist zum von der Schule festgesetzten Abgabetermin einzureichen.
- Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es werden keine Noten erteilt. Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben der fachpraktischen Ausbildung erworben wurden. Die Beurteilung der Praxisstelle sowie die Auswertung der Berichtsbögen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz.
- Hinweis: Einige Einrichtungen fordern ein polizeiliches Führungszeugnis und/oder einen Impfnachweis für Infektionskrankheiten. Kosten sind durch die Schüler bzw. die Sorgeberechtigten zu tragen.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement bei der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voigt
Andrea Voigt
(Abteilungsleitung)